

Satzung des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung (8. Juni 2002) in München.
Neu gefasst auf der 5. Vollversammlung (8. März 2009) am Fuggerweiher in Babenhausen.
Geändert auf der 7. Vollversammlung (6. März 2011) in Haag bei Geiselwind.
Geändert auf der 11. Vollversammlung (8. März 2015) in Ostheim-Oberwaldbehrungen.
Geändert auf der 14. Vollversammlung (4. März 2018) in Gutenstetten

Präambel

Im Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. haben sich Jugendgruppen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen aus Bayern zusammengeschlossen, die lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Jugendliche vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. mit dem Ziel, zusammen die Integration lesbischer, schwuler, bisexueller und transgender Jugendlicher in die Gesellschaft und insbesondere in die jugendpolitischen und Jugendverbandlichen Strukturen zu fördern.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein ist der bayerische Landesverband des Bundesverbandes Jugendnetzwerk Lambda e. V.
2. Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Postanschrift des Vereins:

Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V.
Belgradstraße 169
80804 München

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (1) Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - (2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - (3) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - (4) Jugenderholung
 - (5) Jugendberatung
3. Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer soziale Integration fördern.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Finanzen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. § 181 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können sein:
 - (1) Jugendgruppen und Projekte der Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen mit Sitz in Bayern, die selbstständig und eigenverantwortlich sind, finanziell eigenständig sind, demokratische Strukturen inklusive einer Versammlung aufweisen, deren Zweck im Sinne dieser Satzung ist und deren Mitglieder unter 27 Jahre alt sind, im Folgenden Mitgliedsgruppen.
 - (2) Natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, deren Hauptwohnsitz in Bayern liegt und die an einer aktiven Mitarbeit im Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. interessiert sind, im Folgenden Einzelmitglieder.
2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, die die Ziele des Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. unterstützen und deren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Bayern liegt.
3. Alle Mitglieder sind Mitglieder des Jugendnetzwerkes Lambda e. V. und werden durch den Landesverband Lambda Bayern e. V. vertreten.
4. Vollendet eine natürliche Person, die Vollmitglied des Vereines ist, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das 27. Lebensjahr, so ändert sich der Status ihrer Mitgliedschaft zum Zeitpunkt ihres Geburtstages automatisch in die eines Fördermitgliedes.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (1) Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins
 - (2) Austritt
 - (3) Ausschluss
 - (4) Tod des Mitgliedes
 - (5) Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Abs. 6
 - (6) Bei Wegzug aus Bayern.Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen. Sofern keine andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Im Fall von (6) erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliedsversammlung entscheidet.
8. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft. Werden die Beitragsschulden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung

ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.

9. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ...
 - (1) es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat.
 - (2) die Satzung des entsprechenden Mitgliedes, der des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e. V. widerspricht.
 - (3) eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerks nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist.

Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Vollversammlung möglich. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerechte eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche Vollversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Vollversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.
10. Über ruhende Mitgliedschaften nach § 4, Abs. 8 und 9 ist die Vollversammlung zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Fachreferate und die Kassenprüfer_innen.

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Vollversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.
3. In der Vollversammlung genießen alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. und der Vorstand das aktive Wahlrecht entsprechend den folgenden Regelungen:
 - (1) Mitgliedsgruppen: Jede Mitgliedsgruppe besitzt 2 Stimmen.
 - (2) Vorstandsmitglieder haben 1 Stimme.
 - (3) Jede natürliche Person kann in der Vollversammlung höchstens 1 Stimme wahrnehmen.
4. Die Vollversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vollversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer_innen,
 - (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - (3) Beschlussfassung über Änderungen der Wahlordnung
 - (4) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - (5) Verabschiedung eines Haushaltsplanes
 - (6) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten
 - (7) Entlastung des Vorstandes
 - (8) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
 - (9) Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
 - (10) Beschlussfassung nach § 4, Abs. 7
 - (11) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins

(12) Beschlussfassung über andere Anträge.

(13) Wahl und Abberufung des Wahlausschusses (Näheres regelt die Geschäftsordnung)

(14) Abberufung von Fachreferent_innen

6. Die Vollversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.
7. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung. Anträge nach § 6, Abs. 5. (1), (2) und (3) sowie § 7, Abs. 6 sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem spätestens eine Woche vor der Vollversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Vollversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Vollversammlung entsprechend.
9. Die Vollversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine_n Schriftführer_in.
10. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, für den Beschluss einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
11. Die Einladung zur Vollversammlung kann auf elektronischem Wege (zum Beispiel E-Mail, Fax) zugesandt werden, sofern diesem das Mitglied nicht widerspricht.
12. Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem_der Schriftführer_in zu unterzeichnen ist.
13. Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.
14. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens ein Drittel der Mitgliedsgruppen nach § 4 1. (1) durch mindestens je einen Vertreter anwesend ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Hiervon dürfen höchstens 3 gleichgeschlechtlich sein. Ist bei den Wahlen neuer Vorstandsmitglieder eine paritätische Besetzung möglich, so hat diese Priorität. Transgender ordnen sich ihrem selbstbestimmten Geschlecht zu. Transgender die sich in keiner klassischen Geschlechterrolle wiederfinden, dürfen unabhängig der aktuellen Vorstandszusammensetzung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands legen in der ersten Vorstandssitzung die jeweiligen Zuständigkeiten fest und benennen sie den Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsrecht für den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines_r Nachfolgers_in abgelöst werden. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen und von mindestens einem Viertel der Vollmitglieder unterstützt werden.
5. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes gelten ungeachtet ihres Alters als Vollmitglieder der Vollversammlung.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - (1) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vollversammlung.
 - (2) die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichtes.
 - (3) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - (4) die Dienstaufsicht.
 - (5) die Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen.
 - (6) die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - (7) die Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung.Der Vorstand ist gegenüber der Vollversammlung rechnungspflichtig.
8. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Die geschäftsführende Person ist besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB, wobei sich seine Vertretungsmacht nur auf die, ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben erstreckt.

§ 8 Fachreferate

1. Der Vorstand kann Fachreferate zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit auf Landesebene installieren.
2. Fachreferate können auch von der Vollversammlung per Mehrheitsbeschluss eingefordert werden.
3. Jedem Referat wird ein_e Fachreferent_in zugeordnet, der_die vom Vorstand berufen wird und bis zur Abberufung durch den Vorstand oder die Vollversammlung oder bis zum freiwilligen Ausscheiden im Amt bleibt. Bei der Besetzung der Referent_innenstellen wird eine paritätische Besetzung wie unter § 7 Abs. 1 angestrebt.
4. Die inhaltliche Arbeit des Fachreferates wird durch einen Arbeitskreis unterstützt, der durch den_die Fachreferent_in zusammengestellt und geleitet wird.
5. Fachreferent_innen treffen sich regelmäßig im Team mit dem Vorstand.
6. Fachreferent_innen sind gegenüber der Vollversammlung berichtspflichtig.

§ 9 Die Kassenprüfer_innen

1. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von mindestens zwei Jahren mindestens eine_n Kassenprüfer_in.
2. Ein_e Kassenprüfer_in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
3. Die Kassenprüfer_innen kontrollieren jährlich die Buchführung des Vorstandes und fertigen darüber einen Bericht an, der der Vollversammlung vorgetragen wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mehr als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
3. Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an das Jugendnetzwerk Lambda e. V. mit Sitz in Erfurt, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung für das Jugendnetzwerk Lambda Bayern e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung (8. Juni 2002) in München.
Letzte Änderung auf der 3. Vollversammlung (25. März 2007) in Pfünz.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. ist für alle Mitglieder kostenlos.